

RS Vwgh 1981/2/10 81/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1981

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §10;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §5 Abs2;

1. WRG 1959 § 10 heute
2. WRG 1959 § 10 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 10 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
1. WRG 1959 § 12 heute
2. WRG 1959 § 12 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 12 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 12 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
1. WRG 1959 § 5 heute
2. WRG 1959 § 5 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 5 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Jede über die Grenze des § 10 Abs 1 WRG hinausreichende Verfügung des Eigentümers mit dem sein Eigentum bildenden Privatgewässer ist nicht mehr ein Recht dieses Eigentümers, er kann die Befugnis hiezu nur durch eine behördliche Bewilligung erhalten. (hier: Jede über die Grenze des Paragraph 10, Absatz eins, WRG hinausreichende Verfügung des Eigentümers mit dem sein Eigentum bildenden Privatgewässer ist nicht mehr ein Recht dieses Eigentümers, er kann die Befugnis hiezu nur durch eine behördliche Bewilligung erhalten. (hier:

Wasserversorgungsanlage gespeist mit durch E-Pumpe geförderten Grundwasser). Auch der Grundeigentümer bedarf zu dieser Benutzung des Grundwassers, wenn sie entweder nicht für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf erfolgt oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht, einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 Abs 2 WRG; umsomehr bedarf derjenige, der nicht Grundeigentümer ist einer Bewilligung nach dieser Gesetzesstelle. Wasserversorgungsanlage gespeist mit durch E-Pumpe geförderten Grundwasser). Auch der Grundeigentümer bedarf zu dieser Benutzung des Grundwassers, wenn sie entweder nicht für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf erfolgt oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht, einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, WRG; umsomehr bedarf derjenige, der nicht Grundeigentümer ist einer Bewilligung nach dieser Gesetzesstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981070010.X03

Im RIS seit

24.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at